



**Stadt Blaustein  
Alb-Donau-Kreis  
Beratungsvorlage**

**Beratungsgremium:** Gemeinderat

**Sitzung am** 22.01.2019

**Vorlagen Nr.**

2 /2019

öffentlich  
 nicht-öffentlich

**Amt:** Haupt- und Personalamt

**Beratungsgegenstand:**

Änderungssatzung der Polizeilichen Umweltschutzverordnung  
Ausnahmeregelung Lindenhofpark  
Bußgeldkataloge zur Kenntnis

**Beschlussantrag:**

1. Beschluss der Änderungssatzung zur Polizeilichen Umweltschutzverordnung vom 01.07.2018
2. Beschluss über die Ausnahmeregelung des Lindenhofparks von § 19 Abs. 1 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung:  
Hiermit wird der Lindenhofpark von den Regelungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung ausgenommen.  
Zudem ist es dort entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 erlaubt zu Rodeln.

## I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	ö/ nö	Beschluss	Zustimmung /Ablehnung (einstimmig/ mehrheitlich)
VSA	27.11.2018	nö	Aufnahme einer Ausnahmeregelung des § 19 der Polizeiverordnung	
VSA	27.11.2018	nö	Beschluss der Bußgeldkataloge für die Polizeiliche Umweltschutzverordnung und die Spielplatzbenutzungsordnung	mehrheitlich
VSA	27.11.2018	nö	Gemeinderatsbeschlusses über die Ausnahme des Lindenhofparks von § 19 Abs. 1 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung	

## II. Sachvortrag

In der Sitzung des Verwaltung und Sozialausschusses am 27.11.2018 wurden die Bußgeldkataloge für die Polizeiliche Umweltschutzverordnung und die Spielplatzbenutzungsordnung beschlossen. Im Zuge dessen hat sich herauskristallisiert, dass derzeit für alle Park- und Grünanlagen ein Betretungsverbot für die Grünflächen herrscht. Da insbesondere im Lindenhofpark im Winter Kinder rodeln, soll eine Ausnahmeregelung in die Polizeiliche Umweltschutzverordnung aufgenommen werden. Der genaue Wortlaut der Ausnahmeregelung wurde im Verwaltungs- und Sozialausschuss bereits festgelegt.

Die Änderung kann der angehängten Änderungssatzung entnommen werden. Die aktuelle Polizeiliche Umweltschutzverordnung kann über das Ratsinfosystem abgerufen werden. Die Verwaltung empfiehlt die Änderungssatzung wie vorgelegt zu beschließen.

Damit die Verwaltung eine Ausnahmeregelung für den Lindenhofpark erstellen kann, muss entschieden werden, welche Regelungen des § 19 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung dies betreffen soll. Die Verwaltung empfiehlt die Ausnahmeregelung auf die Nummern 1 und 3 des § 19 Abs. 1 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung zu beschränken. Des Weiteren soll das Rodeln im Lindenhofpark explizit erlaubt werden.

Die Bußgeldkataloge für die Polizeiliche Umweltschutzverordnung und die Spielplatzbenutzungsordnung wurden im Verwaltungs- und Sozialausschuss beschlossen und dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgelegt.



Mirjam Dommer  
Fachbereich 2.3



Sandra Fink  
Komm. Fachbereichsleitung  
Fachbereich 2.3



Anke Jaeger  
Amtsleitung  
Haupt- und Personalamt

## **Anlagen**

- 1. Änderungssatzung der Polizeilichen Umweltschutzverordnung**
- 2. Auszug aus der Polizeilichen Umweltschutzverordnung**
- 3. Bußgeldkataloge für die Polizeiliche Umweltschutzverordnung und die Spielplatzbenutzungsordnung**

**Stadt Blaustein  
Alb-Donau-Kreis**

**ÄNDERUNGSSATZUNG**

**zur**

**POLIZEIVERORDNUNG  
gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit,  
zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen  
und über das Anbringen von Hausnummern  
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 01.07.2018**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) erlässt die Stadt Blaustein als Ortspolizeibehörde, nach Beschlussfassung des Gemeinderat der Stadt Blaustein in seiner Sitzung vom 22.01.2019, folgende Polizeiverordnung:

**I.**

Die Polizeiliche Umweltschutzverordnung vom 01.07.2018 wird wie folgt geändert:

§ 19 wird um Absatz 2 ergänzt:

Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

**II.**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung  
Blaustein, 22.01.2019

Thomas Kayser  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadtverwaltung  
Blaustein, 22.01.2019

Ausgefertigt!  
Blaustein, 23.01.2019

Thomas Kayser  
Bürgermeister

Thomas Kayser  
Bürgermeister

---

Öffentliche Bekanntmachung

Blausteiner Nachrichten:  
Nr. am 24.01.2019

**Stadt Blaustein**

**Alb-Donau-Kreis**

**Auszug aus der POLIZEIVERORDNUNG  
gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit,  
zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen  
und über das Anbringen von Hausnummern  
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

**§ 19**

**Ordnungsvorschriften**

**(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,**

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrungen zu überklettern;
3. außerhalb der Spielplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen;
5. Pflanzen, Pflanzenteile, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inlineskating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
9. Parkwege (ausgenommen für Zwecke der Bewirtschaftung), öffentliche Grünstreifen, Grün- und Erholungsanlagen zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen, fahrbare Gehhilfen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden
10. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen.

**(2) Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.**

## Bußgeldkatalog der Stadt Blaustein zur Polizeilichen Umweltschutzverordnung vom 01.07.2018

Die Stadt Blaustein ahndet Verstöße gegen die Polizeiliche Umweltschutzverordnung gemäß § 19 mit Verwarnungsgeldern auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zwischen 5 € und 1000 €.

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Verwarnungsgeld
1	entgegen §2 Abs. 1 die dort genannten Geräte und Instrumente so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden.	50 €
2	entgegen §3 Gaststätten und Versammlungsräume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden so betreibt, dass Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden.	50 €
3	entgegen §5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeit durchführt.	50 €
4	entgegen §6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden.	30 €
5	entgegen §7 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt.	10 €
6	entgegen §8 Wertstoffsammelbehälter / Altglasbehälter benutzt.	30 €
7	entgegen §9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt.	55 €
8	entgegen §10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt.	55 €
9	entgegen §11 keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle bereitstellt, wenn Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.	30 €
10	entgegen §12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden.	40 €
11	entgegen §12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt.	30 €
12	entgegen §12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt oder nicht die erforderlichen Vorkehrungen gegen Anbellen und Verfolgen von Personen, Fahrzeugen oder Tieren trifft.	40 €
13	entgegen §13 Verunreinigungen von Hund und Pferd nicht unverzüglich beseitigt.	30 €
14	entgegen §14 Tauben, wildlebende Enten, Gänse, Schwäne oder andere Wasservögel füttert	20 €
15	entgegen §15 übel riechende Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert	20 €
16	entgegen §16 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt oder als Verpflichteter der in §16 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.	50 €
17	entgegen §17 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt.	30 €
18	entgegen §17 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet.	30 €
19	entgegen §17 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet.	40 €

20	entgegen §17 Abs. 1 Nr. 4 Dritte durch Lärmen, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten belästigt oder behindert.	40 €
21	entgegen §17 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert.	55 €
22	entgegen §17 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände aller Art z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste und Tüten wegwirft oder ablagert, außer in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern.	30-55 €
23	entgegen §18 Zelte und Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet.	20 €
24	entgegen §19 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt.	20 €
25	entgegen §19 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffnete Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperrn beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperrn überklettert.	40 €
26	entgegen §19 Nr. 3 außerhalb der Spielplätze spielt oder sportliche Übungen treibt und dadurch Dritte erheblich belästigt.	10 €
27	entgegen §19 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht.	50 €
28	entgegen §19 Nr. 5 Pflanzen, Pflanzenteile, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt.	20 €
29	entgegen §19 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt.	40 €
30	entgegen §19 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt.	55 €
31	entgegen §19 Nr.8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inlineskating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt.	25 €
32	entgegen §19 Nr. 9 Parkwege, öffentliche Grünstreifen, Grün- und Erholungsanlagen befährt oder Fahrzeuge abstellt.	50 €
33	entgegen §19 Nr. 10 Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen.	45 €
34	entgegen §20 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht	10 €
35	entgegen §20 Abs. 2 unleserliche Hausnummern-Schilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.	10 €



## Bußgeldkatalog der Stadt Blaustein zur Spielplatzbenutzungsordnung vom 01.07.2018

Die Stadt Blaustein ahndet Verstöße gegen die Spielplatzbenutzungsordnung gemäß § 9 mit Verwarnungsgeldern zwischen 5 € und 1000 €.

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Verwarnungsgeld
1	entgegen §3 Abs. 1 einen Spielplatz benutzt.	10 €
2	entgegen §3 Abs. 2 ein Spielgerät benutzt.	10 €
3	sich entgegen §4 außerhalb der Öffnungszeiten auf den Spielplätzen aufhält.	40 €
4	entgegen §5 Abs. 2 Nr. 1 Sitzbänke, Schilder, Einfriedungen oder Spielgeräte vom Aufstellplatz entfernt, beschmutzt, beklebt, beschriftet oder bemalt.	50 €
5	entgegen §5 Abs. 2 Nr. 2 die durch die Einrichtung führenden Wege mit einem motorisierten Fahrzeug oder Fahrrad befährt.	50 €
6	entgegen §5 Abs. 2 Nr. 3 Hunde oder sonstige Tiere mitnimmt.	50 €
7	entgegen §5 Abs. 2 Nr. 4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt.	20 €
8	entgegen §5 Abs. 2 Nr. 5 bei der Benutzung der Spielgeräte einen Helm trägt.	10 €
9	entgegen §5 Abs. 2 Nr. 6 auf Spielplätzen Ballspiele aller Art durchführt.	25 € (10)
10	entgegen §5 Abs. 2 Nr. 7 gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet.	55 €
11	entgegen §5 Abs. 2 Nr. 8 Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt.	55 €
12	entgegen §5 Abs. 2 Nr. 9 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht.	50 €
13	entgegen §5 Abs. 2 Nr. 10 ohne vorherige Genehmigungen durch die Stadt Blaustein Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet oder für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt.	30 €
14	entgegen §5 Abs. 2 Nr. 11 Materialien aller Art lagert.	30 €
15	entgegen §5 Abs. 2 Nr. 12 raucht oder alkoholische Getränke oder	25 -55 €